Almtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

16. Jahrgang

Sonntag, 22.09.2019

Amtliche Bekanntmachungen

Vertretenen gewährt. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden (1) auf die Aufwandsentschädigungen im Verhinderungsfall angerechnet. Diese Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten des Folgemonats gezahlt.

§ 3 Sitzungsgelder

- (1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten nachfolgende Personen ein Sitzungsgeld je Sitzung:
 - die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, für Fraktionssitzungen, für Sitzungen der Ausschüsse und für Sitzungen des Ortschaftsrates, zu denen sie geladen waren

 die Ortsbürgermeister und die Mitglieder der Ortschaftsräte für die Teilnahme an den Ortschaftsratssitzungen, für Fraktionssitzungen sowie die Teilnahme an Stadtratssitzungen

und Ausschusssitzungen, zu denen sie geladen waren 14,00 Euro. Das Sitzungsgeld wird bei mehrfacher Funktion nur einmal ie Sitzung gezahlt. Für Fraktionssitzungen beschränkt sich das Sitzungsgeld auf 20 Sitzungen pro Jahr. Das Sitzungsgeld gilt ieweils für eine Stadtrats-, Ortschaftsrats- bzw. Ausschusssitzung. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld für die Mitglieder des Stadtrates das 2,5-fache und für die Mitglieder der Ortschaftsräte das Doppelte des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen

- Sachkundige Einwohner beratender Ausschüsse sowie Beschäftigtenvertreter der Betriebsausschüsse erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen Ausschusses ein Sitzungsgeld von 16,00 Euro je Tag und Sitzung.
- Vertreter des Seniorenrates und des Kinder- und Jugendbeirates erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der öffentlichen Sitzung des jeweiligen Ausschusses, zu dem sie geladen waren, ein Sitzungsgeld von 16 Euro je Sitzung.
- Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und Abs. 2 wird nur gezahlt, wenn die Anwesenheit mindestens zwei Drittel der Sitzungszeit beträgt. Die Teilnahme an einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, dass sich das ehrenamtliche Mitglied in ein Teilnehmerverzeichnis einträgt. Das Teilnehmerverzeichnis ist dem Ratsbüro spätestens bis zum 2. Werktag des Folgemonats zur Abrechnung zu übergeben. Die Dauer der Teilnahme wird im Protokoll der Sitzung dokumentiert.
- (5) Die Zahlung erfolgt jeweils zum 30. des Folgemonats.

Auslagenersatz

- (1) Mit der Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Reisekostenvergütung gemäß § 5 sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen gem. § 6 abgegolten.
- Sonstige notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Sie sind spätestens innerhalb eines Vierteljahres geltend zu machen.

Reisekostenvergütung

- (1) In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für ehrenamtliche Beamte des Landes geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Auslagen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schönebeck (Elbe), soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen.
- (3) Die Zustimmung zu Dienstreisen für ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates erfolgt durch den Stadtratsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder 2.300 Einwohnern gehören. durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Oberbürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall und vorbehaltlich entsprechend verfügbarer Haushaltsmittel zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen

Betreuungsvergütung

Die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden bis zu einer Höhe von 13 Euro pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag, vergütet.

> § 7 Verdienstausfall

- Erwerbstätigen Personen und Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, jedoch höchstens 128 Euro je Tag (16 Euro/Stunde und 8 Stunden/Tag). Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird Verdienstausfall abweichend von Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 12,50 Euro pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes i.H.v. 10 Euro, höchstens 8 Stunden pro Tag, gewährt.
- 16,00 Euro, (4) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Vierteljahres nach einer Sitzung oder Dienstreise bei der Stadt Schönebeck (Elbe) zu stellen.

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, vom 9. November 2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erlass vom 16. Oktober 2013 (MBl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Ersatz von Schäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 2. November 2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend angewendet.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für männlich, weiblich und di-

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe), der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der Ortschaften Plötzky. Pretzien und Ranies sowie der Sachkundigen Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) (Entschädigungssatzung) vom 19.12.2014, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.05.2015 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 18.09.2019



Knoblauch Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Ausbildung von Nachwuchskräften

Die Stadt Schönebeck (Elbe) schreibt für das Ausbildungsjahr 2020 aus:

3 Ausbildungsstellen für Verwaltungsfachangestellte (w/m/d) Fachrichtung Kommunalverwaltung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist eine Einheitsgemeinde mit 30.720 Einwohnern zu der seit dem 01.01.2009 die Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies mit insgesamt ca.

Die 3-jährige Ausbildung erfolgt ab 01.08.2020 in der Einstellungsbehörde, der zuständigen Berufsschule und am Studieninstitut LSA in Magdeburg.

An die/den Bewerber/in werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

- mindestens Realschulabschluss mit guten Kenntnissen in Deutsch, Mathematik Sozialkunde sowie eine gute Allgemeinbildung.

Erwartet werden weiterhin:

- Kontakt- und Einsatzfreudigkeit
- Kreativität und Bereitschaft zur selbstständigen und auch kooperativen Arbeit
- Verantwortungsbewusstsein

Die Bewerber/-innen müssen sich einem Onlineauswahlverfahren von zu Hause aus unterziehen, für den ein internetfähiger Computer benötigt wird. Bei gleicher Qualifikation und Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt eingestellt.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung können Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen (§ 9 Abs. 5 BrSchG LSA).

Sollte die Mitgliedschaft im aktiven Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht vorliegen, wäre die Bereitschaft hierzu wünschenswert.

Vollständige Bewerbungen (insbesondere Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf und Zeugnisse), gern auch per E-Mail an Bewerbung@schoenebeck-elbe.de, sind bis spätestens zu entrichten am:

21. Oktober 2019

Stadt Schönebeck (Elbe) Dezernat I, Haupt- und Personalamt Markt 1 39218 Schönebeck (Elbe)

Die Bewerbungsunterlagen und -daten werden ausschließlich zum Zwecke des Auswahlverfahrens verwendet. Informationen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Bewerberdaten erhalten Sie unter www.schoenebeck.de - Bürgerservice - Formularservice. Durch das Absenden Ihrer Bewerbung stimmen Sie den Datenschutzbestimmungen zu.

Hinweis:

Eingangsbestätigungen werden nicht ausgefertigt. Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag in angemessener Größe mit eingereicht wird.

Nach Beendigung des Bewerberverfahrens können die Unterlagen auch persönlich nach telefonischer Absprache abgeholt werden, ansonsten erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung der Bewerbungsunterlagen drei Monate nach Abschluss des Bewerbungs-Verfahrens. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.



Knoblauch Oberbürgermeister

Nachruf

Mit Betroffenheit erhielten die Stadtverwaltung und der Stadtrat von Schönebeck (Elbe) die Nachricht vom Tode des ehemaligen Stadtrates

Ernst König

Der Kommunalpolitiker war von 2004 bis 2014 Mitglied des Stadtrates von Schönebeck (Elbe) und dessen Fraktion DIE LINKE. Durch sein langjähriges Engagement im Stadtrat und verschiedenen seiner Ausschüsse hat sich Ernst König um die Entwicklung der Stadt Schönebeck (Elbe) verdient gemacht. Dafür gebührt ihm Dank und Anerkennung. Wir werden ihm immer ein ehrendes Gedenken bewahren.

Stadt Schönebeck (Elbe), im September 2019

Cornelia Ribbentrop Stadtratsvorsitzende

Bert Knoblauch Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister Stadt Schönebeck der ten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.